

## **Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZuVO) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

### Allgemeinverfügung

1. Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft oder in Einrichtungen der Kindertagespflege betreut werden, haben der Einrichtung mindestens zweimal pro Woche an durch die Einrichtung festgelegten Wochentagen den Nachweis eines jeweils aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Davon abweichend haben Kinder bei einer Anwesenheit von lediglich ein bis drei Tagen in der Einrichtung mindestens einmal pro Woche an einem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag den Nachweis eines aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Falls der Nachweis nicht bis spätestens am Tag nach dem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag erbracht wird, dürfen die bezeichneten Einrichtungen von den Kindern so lange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne von Ziffer 3 vorgelegt wird.
2. Die von den Maßnahmen nach Ziffer 1 erfassten Einrichtungen haben an jedem Eingang zur Einrichtung in geeigneter Weise auf die Pflichten nach Ziffer 1 hinzuweisen. Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Zutritt zur Einrichtung nur bei Erfüllung der sich aus der Ziffer 1 ergebenden Pflichten oder im Falle einer Ausnahme nach Ziffer 4 oder 5 gestattet wird. Der Zutritt ist darüber hinaus zur Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht der Einrichtung gestattet.

3. Als aktuelle COVID-19-Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnell- sowie PCR-Tests, deren Ergebnis höchstens 24 Stunden nach der Durchführung vorgelegt wird.  
Als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 dient im Falle einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung und das negative Ergebnis des Selbsttests. In diesem Fall hat ein/e Erziehungsberechtigte/r die Bestätigung zu unterschreiben.  
Als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 genügt auch ein negatives Ergebnis eines Selbsttests, der unter Aufsicht der Einrichtung durchgeführt wurde.  
Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis im Sinne der Ziffer 1 die Vorlage einer Bescheinigung über eine Testung, die von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.
4. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines aktuellen COVID-19-Tests nach Ziffer 1 gilt,
  - a) sofern dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, eines Spuck- oder eines sog. Lollitests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist, oder
  - b) sofern es sich bei dem betreuten Kind um ein Schulkind handelt und soweit das betreffende Kind an entsprechenden Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist, oder
  - c) sofern es sich bei dem Kind um eine immunisierte Person im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO handelt.
5. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den unter den Ziffer 1 angeordneten Maßnahmen zulassen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.12.2021 in Kraft und ist bis zum 14.01.2022 befristet.  
Die Allgemeinverfügung tritt vorzeitig außer Kraft, wenn das Landratsamt Enzkreis eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen mit dem

Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Pforzheim öffentlich bekanntmacht.

Die Allgemeinverfügung tritt vorzeitig außer Kraft, wenn die Maßnahmen nach Ziffer 1 im Rahmen einer künftigen Änderung der CoronaVO Kita durch das Kultusministerium landesweit geregelt werden. In diesem Falle macht das Landratsamt Enzkreis das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 03.12.2021

gez. Dr. Hilde Neidhardt  
Erste Landesbeamtin

### **Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises abrufbar.
- Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser und gefährlicher Krankheitserreger (SARS-CoV-2), der durch Tröpfcheninfektion oder auch Aerosole leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist und die als COVID-19 bezeichnete Erkrankung auslöst, welche in ihrem Verlauf u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann.

Die Ausbreitung des Coronavirus hat auch in Pforzheim aktuell wieder einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Laut Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg betrug die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Stadtkreis Pforzheim am 01.12.2021, 16:00 Uhr, 830,1, im umgebenden Enzkreis 741,4 und in Baden-Württemberg im Durchschnitt 519,4. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für Baden-Württemberg beträgt 6,4. Es gilt die Alarmstufe II.

Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)) sind mit Stand vom 02.12.2021, 09:05 Uhr, 651 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, wovon 349 (53,6 %) invasiv beatmet werden. Insgesamt sind in Baden-Württemberg derzeit 2.367 von 2.666 betreibbaren Intensivbetten (88,8 %) belegt. Auch in den Kliniken in Pforzheim und der Region ist die Lage sehr angespannt.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, die Zahl der infizierten Personen und gerade die asymptomatischen Personen, die keine Kenntnis über ihre Infektion haben, so gering wie möglich zu halten. Da nach wie vor ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung, v.a. im Stadtkreis Pforzheim, nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft ist (Stand 02.12.2021 weiterhin letzter Platz in BW mit nur 57% vollständig geimpften Menschen, Landesschnitt 64,1% vollständig geimpft), bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Die Durchführung von Testungen hat dabei einen besonders hohen Stellenwert, weil Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbrochen werden können. Eine wirksame Reduzierung der Weiterverbreitung des Virus unter Zuhilfenahme von Testungen kann jedoch nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden.

Die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen sind gerade für Familien elementar wichtige Einrichtungen des täglichen Lebens. Durch größere Ausbrüche in den Einrichtungen kann es auch in Pforzheim zu notwendigen Schließungen der Einrichtungen kommen. Eine Kinderbetreuung kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, was mit erheblichen Belastungen der Familien, v.a. aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern, einhergehen würde. Neben den allgemeinen Zwecken können und sollen durch präventive Testungen derartige Schließungen der Einrichtungen verhindert werden.

Darüber hinaus ist ergänzend festzuhalten, dass sich die Kinder in der betroffenen Altersgruppe regelmäßig nicht anderweitig, insbesondere durch eine Impfung oder das sichere und konsequente Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, vor Infektionen schützen können.

## **2. Rechtliche Würdigung**

**a.** Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 7 IfSG, der § 28 konkretisiert, sowie § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden, unabhängig von einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bestimmte weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Testpflichten und das damit verbundene Betretungsverbot für die von den Maßnahmen nach Ziffer 1 erfassten Einrichtungen ist, da es sich um Auflagen für die Fortführung des Betriebs dieser Einrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1 IfSG handelt, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 7 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Nach § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZuVO ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 ÖGDG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Pforzheim. Gem. § 1 Abs. 6a S. 3 IfSGZuVO wird die Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim erlassen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung der Beteiligten durchzuführen. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber insbesondere abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Lage, insbesondere aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen, der zunehmenden Hospitalisierungsrate in Kombination mit der rasant steigenden Zahl der belegten Intensivbetten, von einer Anhörung abgesehen. Eine Anhörung ist nach den Umständen nicht geboten.

**b.** Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a und 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 7 IfSG können Auflagen für die Fortführung des Betriebs einer

Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG oder von ähnlichen Einrichtungen erteilt werden. § 33 Abs. 1 Nr. 1 IfSG nennt insoweit explizit Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte.

Eine solche Auflage stellt die regelmäßige Testung verbunden mit der Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises als Voraussetzung für den Zutritt zur Einrichtung mit dem Zweck einer möglichst sicheren Fortführung des Betriebs dar (Ziffer 1).

Aufgrund der hohen Anzahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Stadtkreis Pforzheim und dem umliegenden Enzkreis, die deutlich über dem Landesschnitt liegt, ist es geboten den Zutritt zu den oben genannten Einrichtungen durch eine regelmäßige Testung der Kinder zu bedingen. Gerade die Virusvarianten (v.a. die Delta-Variante) weisen eine erhöhte Übertragbarkeit auf, führen zu zum Teil schwereren Erkrankungen und tödlichen Krankheitsverläufen. Zudem besteht im Hinblick auf die neuartige Omikron-Variante die Möglichkeit einer reduzierten Wirksamkeit der aktuell eingesetzten Impfstoffe.

Regelmäßig halten sich in diesen Einrichtungen zur gleichen Zeit Kinder mehrerer unterschiedlicher Haushalte auf. Hinzu kommt der unvermeidbare Kontakt mit dem dort tätigen Personal. Dies führt zu zahlreichen Kontakten unterschiedlicher Haushalte. Eine Einhaltung von Mindestabständen in den Einrichtungen ist bei lebensnaher Betrachtung weder möglich noch zielführend. Das Infektionsgeschehen wird durch derartige enge Kontakte und das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Haushalte derweil erheblich erhöht. Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Haushalte in den Einrichtungen kann es darüber hinaus zu neuen Infektionen außerhalb der Einrichtungen kommen. Bei unbemerkten Infektionen, insbesondere durch die Delta-Variante, die eine längere Inkubationszeit aufweist, besteht hier die Gefahr weiterer Infektionen in vielen Haushalten gleichzeitig und somit die Gefahr eines weiter zunehmenden unkontrollierten Infektionsgeschehens.

Nach den Zahlen des Landesgesundheitsamts ist seit mehreren Tagen ein überdurchschnittlicher Anstieg der Infektionszahlen in der Altersgruppe 0-9 Jahren festzustellen. Dies gilt entsprechend für die isoliert zu betrachtende Altersgruppe der 1-6-Jährigen im Stadtkreis Pforzheim. Diese Altersgruppe findet sich gerade in den durch diese Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen, was zum einen zeigt, dass sich das Virus in den beschriebenen Situationen vor Ort leichter verbreiten kann und zum anderen, dass gerade an dieser Stelle Handlungsbedarf für den Schutz der Kinder und derer Familien vor Ansteckungen besteht. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass für die betreute Altersgruppe regelmäßig keine Impfeempfehlung besteht und die gängigen Impfstoffe für Kinder in diesem Alter überhaupt nicht zugelassen sind. Zudem zeigen Kinder in dieser

Altersgruppe nur sehr selten Symptome, so dass eine aktive Fallfindung nur über Reihentestungen möglich ist.

Nicht zuletzt die nach der Corona-Verordnung bestehende Testpflicht an den Schulen findet sich allen vorliegenden Erkenntnissen nach in dem ebenfalls deutlichen Anstieg der Fallzahlen in der Altersgruppe 10-19 Jahren wider. Diese Korrelation zeigt nicht zuletzt die Wirksamkeit von breiten und kontinuierlichen Testungen. Die Wirksamkeit und der Erfolg der angeordneten Testpflicht der Kinder wird durch die bereits bestehende Testpflicht für das Personal in den Einrichtungen nach der CoronaVO Kita weiter unterstützt.

Das nach Ziffer 1 angeordnete Betretungsverbot bei Fehlen eines Nachweises eines negativen COVID-19-Tests sowie die damit korrespondierende Pflicht zur regelmäßigen Testung sind verhältnismäßig.

Das Gesundheitsamt hat das ihm in den o.g. Ermächtigungsgrundlagen jeweils zugewiesene Ermessen erkannt und nach Maßgabe der vorstehenden und folgenden Erwägungen ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die Aufrechterhaltung des Betriebs der erfassten Einrichtungen, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Stadtkreis sowie den Schutz insbesondere vulnerabler Personengruppen.

Das Betretungsverbot unterstützt das legitime Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bei Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen. Ohne die Testungen wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko einer womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich erhöht. Für die Bevölkerung ist es derweil von enormer Bedeutung und zugleich erforderlich, dass die Betreuung der Kinder gewährleistet ist.

Die Maßnahmen sind geeignet, da die angeordnete wiederholte und regelmäßige Testung derselben Personen die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, signifikant erhöht und somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beiträgt und deshalb die Verbreitung des Virus verhindert. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können. Daher wird der Nachweis eines negativen Testergebnisses bei regulärer Betreuung zweimal pro Woche gefordert. Das Betretungsverbot verhindert Kontakte zwischen Personen, die der Pflicht zu diesen Testungen nicht nachkommen, und anderen, tagesaktuell negativ getesteten Personen in den Einrichtungen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung des Virus bei einem Betrieb in den Einrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Das gilt insbesondere für Hygienekonzepte, deren Umsetzung in den Einrichtungen schwerlich möglich ist. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei lebensnaher Betrachtung nicht umzusetzen bzw. durchführbar. Es ist bereits mit Schwierigkeiten verbunden Kindern in sehr jungem Alter derartige Maßnahmen und ihre Sinnhaftigkeit zu vermitteln. Auch Testungen auf freiwilliger Basis sind nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Aufgrund der hohen Übertragungswahrscheinlichkeit im Betreuungsalltag ist bereits eine nicht getestete Person in einer Einrichtung, welche unentdeckt infektiös ist, ausreichend, um das Virus weiterzuverbreiten und freiwillige Testangebote zu torpedieren. Da die betreuten Kinder regelmäßig nicht geimpft sind, gilt dies umso mehr. Die Testung des in den Einrichtungen tätigen Personals reicht für sich alleine genommen in der aktuellen Situation im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen und die zunehmende Hospitalisierung insoweit nicht aus.

Die Maßnahmen sind auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Dies gilt auch bei kleineren Kindern. Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet verschiedenste Tests durchzuführen (Ziffer 3). Die Regelung sieht insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests zuhause vor. Dementsprechend müssen sich die Kinder nicht zwingend einem Test unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen werden darf und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest, um die Einrichtung betreten zu dürfen. Ferner besteht die Möglichkeit einer Testung unter Aufsicht der Einrichtung.

Derweil handelt es sich um befristete Maßnahmen, die überdies bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis außer Kraft treten. Die Maßnahmen treten zudem vorzeitig außer Kraft, wenn das Kultusministerium im Zuge einer künftigen Änderung der CoronaVO Kita gleichlautende landesweite Regelungen festlegen sollte.

Gleichzeitig dient das Betretungsverbot bei fehlendem Testnachweis ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung (§ 28a Abs. 3 S. 1, Abs. 7 S. 3 IfSG). Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in derartigen Einrichtungen das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchgeschehens durch die gleichzeitige Verbreitung in mehreren Haushalten. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen stehen erhebliche

gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus gegenüber.

Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des geschützten Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen in jüngster Zeit sprunghaft ansteigt. Eine weitergehende unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und vor allem mit einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist daher zu vermeiden.

Dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Staatsziel der Erziehung wird zugleich Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch (§ 28a Abs. 7 S. 4 IfSG). Bei einer Vielzahl von Infektionen in Kindertagesstätten, insbesondere auch Infektionen des Personals, wären Schließungen der Einrichtungen unvermeidbar.

Ziffer 4 regelt zudem Ausnahmen von den Maßnahmen nach Ziffer 1. Hierdurch wird individuellen Besonderheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungsverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Für immunisierte Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungsverbot ebenso nicht. Ferner können gemäß Ziffer 5 darüberhinausgehende Ausnahmen im begründeten Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.

Die Pflichten nach Ziffer 2 sichern die Maßnahmen nach Ziffer 1 in angemessener Weise ab.

### **3. Schlussbestimmungen**

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 14.01.2022 befristet. Diese Frist ist angemessen, weil nicht davon auszugehen ist, dass der Sieben-Tage-Inzidenzwert zu einem früheren Zeitpunkt signifikant und dauerhaft absinken wird und sich die Ausgangssituation und das Infektionsgeschehen entscheidend ändert. Zudem können mögliche Infektionen nach Ende der Weihnachtsferien erkannt werden. Gerade in diesem Zeitraum ist erfahrungsgemäß mit vermehrten Infektionen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung kann bei Bedarf auch verlängert werden.